

# Einkommensteuer 2020

Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach dem Familienstand und dem zu versteuernden Einkommen. Für Alleinstehende bemisst sich die Steuer nach der Grundtabelle, für zusammen veranlagte Verheiratete nach der Splittingtabelle.

Der Solidaritätszuschlag wird erhoben, wenn die Einkommensteuer nach der Grundtabelle 972 €, nach der Splittingtabelle 1.944 € übersteigt. Er beträgt 5,5 % der Einkommensteuer, höchstens 20 % der Differenz zwischen der Einkommensteuer und der Freigrenze.

Die Kirchensteuer beträgt 9 %, in Baden-Württemberg und Bayern 8 % der Einkommensteuer.

**Bundesland des Wohnorts**

**Familienstand**

**Zu versteuerndes Einkommen**

€

**Kirchensteuerpflichtig**

Sie werden beraten von

**Mustermakler GmbH**

Herrn Max Makler

Eine Straße 123 | 99999 Freudenstadt

Tel: 08151 / 28798

Mobil: 0160 / 123456

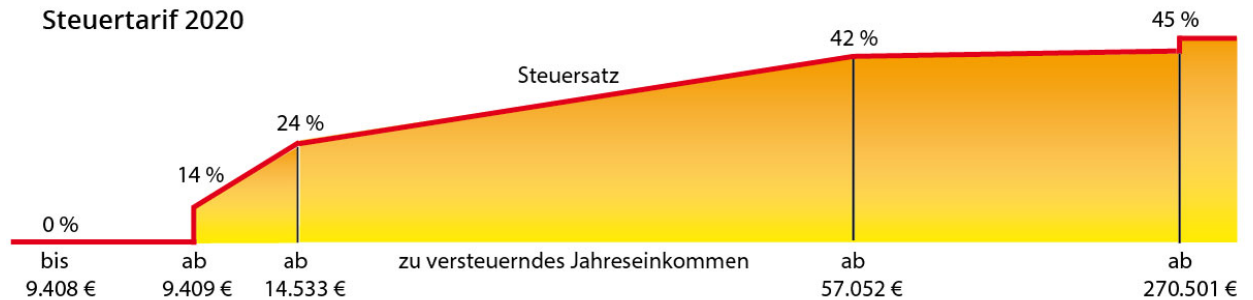
E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

## Demo

Zahlenwerte werden teilweise durch x ersetzt.

**SCHALLÖHR VERLAG**  
Fachverlag für Wirtschafts- und Sozialinformationen

## Höhe der Steuer und der Steuerersparnis 2020



### Einkommensteuer vor und nach steuerminderndem Aufwand von 1.000 €

	Vor Aufwand	Nach Aufwand	Steuerersparnis
Zu versteuerndes Einkommen	€	€	
Einkommensteuer	€	€	€
Solidaritätszuschlag	€	€	€
Kirchensteuer	€	€	€
Steuer insgesamt	€	€	€

### Effektiver Aufwand für 1.000 € Beitrag

€

Die Einkommensteuer ist für Alleinstehende und für zusammen veranlagte Verheiratete mit einem zu versteuerndem Einkommen von 20.000 € bis 120.000 € in Stufen von 2.000 € angegeben. Das zu versteuernde Einkommen setzt sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften zusammen. Die Einnahmen abzüglich der Ausgaben ergeben die Einkünfte, bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die Einnahmen abzüglich Werbungskosten (mindestens Arbeitnehmer-Pauschbetrag), bei Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften, die Einnahmen abzüglich Werbungskosten. Von der Summe der Einkünfte sind abzuziehen: Altersentlastungsbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Freibetrag für Land- und Forstwirte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge für Kinder.

Erstellt am 08.09.2020, © SCHALLÖHR VERLAG GmbH, Fachverlag für Wirtschafts- und Sozialinformationen

Der Verlag übernimmt Dritten gegenüber keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gemachten Angaben.